

Einreicher: CDU & Die Linke/BV/LÖS/Die Partei-PDS

Satzung (aktuelle Fassung) Streichung / Änderung	Satzung (Fassung LINKE & CDU) Änderung	Satzung (Fassung Verwaltung) Änderung
Satzung unverändert		
	Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.	
1. Änderungssatzung vom 21.05.2024 zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes in der Fassung vom 01.01.2023	2. Änderungssatzung vom 02.07.2024 zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes in der Fassung vom 01.01.2023	2. Änderungssatzung vom2024 zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.06.2024
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 114 (4) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBI. I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S.79) in ihrer Sitzung am 21.05.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes in der Fassung vom 08.12.2022 beschlossen:	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 114 (4) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBI. I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S.79) in ihrer Sitzung am 02.07.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes in der Fassung vom 08.12.2022 beschlossen:	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10]) in Verbindung mit § 114 (4) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBI. I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S.79) in ihrer Sitzung am2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.06.2024 beschlossen:
Satzung (aktuelle Fassung) Streichung / Änderung	Satzung (Fassung LINKE & CDU) Änderung	Satzung (Fassung Verwaltung) Änderung

Änderung	Satzung unverändert	
Inhalt		gestrichen
§ 1 - Geltungsbereich	1	
§ 2 - Leistungsumfang	1	
§ 3 - Gebühr	2	
§ 4 - Beendigung des Vertragsverhältnisses	2	
§ 5 - Inkrafttreten/Außenkrafttreten.....	2	
§ 1 - Geltungsbereich (1) Die Satzung gilt für die Unterbringung von Schülern der Sportspezialklassen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule Luckenwalde, die außerhalb der Familienwohnorte, hier der Schulpflicht nachkommen und die Rahmenbedingungen der außergewöhnlichen Sportinfrastruktur in Luckenwalde nutzen.	§ 1 - Geltungsbereich (1) Die Satzung gilt für die Unterbringung von Schülern der Sportspezialklassen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule Luckenwalde, die außerhalb der Familienwohnorte hier der Schulpflicht nachkommen und die Rahmenbedingungen der außergewöhnlichen Sportinfrastruktur in Luckenwalde nutzen. Dies umfasst alle Sportarten, die in den Sportspezialklassen vertreten sind.	§ 1 - Geltungsbereich (1) Die Satzung gilt für die Unterbringung von Schülern der Sportspezialklassen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule Luckenwalde, die außerhalb der Familienwohnorte, hier der Schulpflicht nachkommen und die Rahmenbedingungen der außergewöhnlichen Sportinfrastruktur in Luckenwalde nutzen.
(2) Die Stadt stellt im Rahmen der Kapazität auf Antrag des Nutzers bzw. seines gesetzlichen Vertreters, einen Wohnheimplatz zur Verfügung.		
(3) Das Nutzungsverhältnis wird durch Vertrag und die Hausordnung geregelt.		
§ 2 - Leistungsumfang (1) Das Recht auf Inanspruchnahme besteht an Schultagen. Während der Schulferien bleibt das Wohnheim geschlossen. Hiervon ausgenommen sind schulische Veranstaltungen, die für alle Schüler gleichermaßen verpflichtend sind. (2) Das Wohnheim kann auf Antrag des jeweiligen Vereins, für Sondertraining und Wettkämpfe auch in den Ferien und am Wochenende genutzt werden. Hierfür ist der Aufwand für diese außerschulischen Sondernutzungen, vom Antragsteller zu übernehmen.		

Satzung (aktuelle Fassung) Streichung / Änderung	Satzung (Fassung LINKE & CDU) Änderung	Satzung (Fassung Verwaltung) Änderung
Satzung unverändert		
(3) Die Nutzer erhalten Verpflegung bestehend aus folgenden im Wohnheim angebotenen Mahlzeiten: montags bis donnerstags: Frühstück und Abendbrot freitags: Frühstück	(3) Die Nutzer erhalten Verpflegung bestehend aus folgenden im Wohnheim angebotenen Mahlzeiten: montags bis donnerstags: Frühstück und Abendbrot freitags: Frühstück Die Kosten, für die beim Schulessenanbieter bestellten Mittagsmahlzeiten, trägt die Stadt Luckenwalde als Trägerin des Wohnheims.	(3) Die Nutzer erhalten Verpflegung bestehend aus folgenden im Wohnheim angebotenen Mahlzeiten: montags bis donnerstags: Frühstück und Abendbrot freitags: Frühstück
		(4) Durch den Betreiber der Schulspeisung wird eine Versorgung nach § 113 BbgSchulG angeboten. Dieses Verpflegungsangebot an die Schülerinnen und Schüler werden von dieser Gebührensatzung nicht erfasst.
§ 3 - Gebühr (1) Die Gebühr für die Nutzung des Wohnheimes beträgt 4.334,00 Euro jährlich. Die Gebühr beinhaltet die Versorgung mit den unter § 2 Absatz 3 genannten Mahlzeiten.	§ 3 - Gebühr (1) Die Gebühr für die Nutzung des Wohnheimes beträgt 2.750,00 Euro jährlich. Die Gebühr beinhaltet die Versorgung mit den unter § 2 Absatz 3 genannten Mahlzeiten.	§ 3 - Gebühr (1) Die Gebühr für die Nutzung des Wohnheimes beträgt für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Schuljahr 2024/2025 aufgenommen worden sind 4.334,00 Euro jährlich. Die Gebühr für die Nutzung des Wohnheimes beträgt für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2024/2025 aufgenommen worden sind 2.750 Euro jährlich. Die Gebühr beinhaltet die Versorgung mit den unter § 2 Absatz 3 genannten Mahlzeiten.
(2) Gebührentschuldner ist der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.		

Satzung (aktuelle Fassung) Streichung / Änderung	Satzung (Fassung LINKE & CDU) Änderung	Satzung (Fassung Verwaltung) Änderung
Satzung unverändert		
(3) Die Gebühr ist in 11 Teilzahlungen zu je 394,00 Euro zum 10. des laufenden Monats fällig. Ausschließlich der Monat August bleibt beitragsfrei .	(3) Die Gebühr ist in elf Teilzahlungen zu je 250,00 Euro zum 10. des laufenden Monats fällig. Ausschließlich der Monat August bleibt gebührenfrei .	(3) Die Gebühr ist in 11 Teilzahlungen [...] zum 10. des laufenden Monats fällig. Ausschließlich der Monat August bleibt beitragsfrei .
(4) Außerschulische Sondernutzungen nach § 2 (2) dieser Satzung, sind mit einem Tagessatz (Bruchteil von 30) je Nutzer, vom Bedarfsträger zu vergüten.	(5) Eine Gebührenerhöhung muss spätestens zum Schuljahresbeginn für das folgende Schuljahr angekündigt werden.	
§ 4 - Beendigung des Vertragsverhältnisses		
(1) Der Nutzer kann den Wohnheimvertrag zum Ende jeden Monats kündigen. Dazu muss die ordentliche Kündigung bis spätestens am 5. des Monats bei der Stadt Luckenwalde eingegangen sein, zu dessen Ende das Vertragsverhältnis beendet werden soll.		
(2) Die Stadt Luckenwalde als Träger des Wohnheims, kann den Wohnheimvertrag bei schulhaft grober Verletzung der Hausordnung ohne Frist kündigen.		
(3) Das Vertragsverhältnis endet fristlos bei einem Zahlungsrückstand von mindestens 500,00 €, oder dem Ende der sportlichen Leistungsförderung oder am Ende des Schulverhältnisses mit der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule.		
§ 5 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten		
Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.12.2022 außer Kraft.		
§ 5 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten		
	Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. [...]	